



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2014051078681
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 21 / 195. Jahrgang / 2014

Kundgemacht am 21. Mai 2014

Amtlicher Teil

Nr. 494 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 495 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 496 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 497 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 498 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 499 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 500 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin am öffentlichen Landeskrankenhaus Hochzirl, Anna-Dengel-Haus

Nr. 501 Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2014 über die Lehrgangseinteilung an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen im Unterrichtsjahr 2014/2015

Nr. 502 Verordnung der Landesregierung vom 13. Mai 2014 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl

Nr. 503 Verordnung über die Vorlagepflicht für erlegtes Kahlwild und weibliches Rehwild/Kitze im Bezirk Reutte

Nr. 504 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 505 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 506 Kundmachung der Richtlinien über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

Nr. 507 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen

Nr. 508 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Verkehrskontrollplatzes Leisach im Zuge der B 100 Drautalstraße

Nr. 509 Direktvergabe: DriverHit Library für die ADSI – Austrian Drug Screening Institute GmbH

Nr. 510 Direktvergabe: Bauleistungen für den Neubau einer Turnhalle in Kematen in Tirol

Nr. 511 Direktvergabe: Haustechnik HKLS für den Neubau einer Turnhalle in Kematen in Tirol

Nr. 512 Direktvergabe: Elektrotechnik für den Neubau einer Turnhalle in Kematen in Tirol

Nr. 513 Direktvergabe: Baumeisterarbeiten, Abdichtungsarbeiten und Außenanlagen für den Neubau einer Turnhalle in Kematen in Tirol

Nr. 494 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin (vollbeschäftigt)

An der Universitätsklinik für Neurochirurgie gelangt frühestens ab 7. Juli 2014, vorerst befristet bis zum Ablauf des 30. Juni 2015, eine Stelle als Sekundararzt/-ärztin zur Besetzung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.693,14. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- und Entlohnungsbestandteile. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Voraussetzung: abgeschlossene Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 11. Juni 2014 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1231 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001231; **Vakanz:** 30003219.
Innsbruck, 12. Mai 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 495 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Innere Medizin zur Vertretung (vollbeschäftigt)

An der Universitätsklinik für Innere Medizin (Endokrinologie, Gastroenterologie und Stoffwechsel) gelangt frühestens ab 1. Oktober 2014, befristet bis zum Ablauf des 30. September 2015, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.693,14. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- und Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 25. Juni 2014 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1232 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001232; **Vakanz:** 30017820.
Innsbruck, 12. Mai 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 496 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Klinischer

Psychologe/Klinische Psychologin (100%)

An der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie gelangt ab sofort eine Karenzstelle als Klinischer Psychologe/ Klinische Psychologin mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) zur Besetzung.

Aufgabenbereich: psychologische/psychosoziale/psychotherapeutische Betreuung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen und deren Familien.

Voraussetzung: Studienabschluss in Psychologie und Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen/Psychologinnen beim Bundesministerium für Gesundheit sowie ein hohes Maß an Flexibilität, sozialer Kompetenz und persönlicher Belastbarkeit.

Erwünscht: Psychotherapieausbildung, praktische Erfahrung im Arbeiten mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, Erfahrung mit interdisziplinärer Kooperation in multi-professionellen Teams.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.589,30 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Bewerbungen sind bis spätestens 10. Juni 2014 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1233 einzubringen

(E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 1233; **Vakanz:** 30010721.
Innsbruck, 13. Mai 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 497 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung III

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungs- arzt/-ärztin für Innere Medizin (vollbeschäftigt)

An der Universitätsklinik für Innere Medizin VI (Infektiologie, Immunologie, Tropenmedizin, Rheumatologie, Pneumologie) gelangt frühestens ab 15. Juli 2014, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.693,14. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- und Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 11. Juni 2014 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1234 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: robert.wimmer@tilak.at).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001234; **Vakanz:** 30004673.
Innsbruck, 13. Mai 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 498 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Augenheilkunde gelangt frühestens ab 1. September 2014, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: absolvierte Gegenfächer sowie optalmologische Vorkenntnisse sind erwünscht.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.693,14 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. Bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden wird ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 11. Juni 2014 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdbeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001235; **Vakanz:** 30010480.

Innsbruck, 13. Mai 2014

Bewerbungen sind bis spätestens 11. Juni 2014 schriftlich oder per E-Mail (gerhard.lechner@tilak.at) in der Personalabteilung des öffentlichen Landeskrankenhauses Hochzirl einzubringen.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Hochzirl, 15. Mai 2014

Der Kaufmännische Direktor: i. V. Mag. (FH) Lechner

Nr. 499 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie gelangt ab sofort eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Erwünscht: praktische Erfahrung sowie Gegenfächer.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.693,14 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 11. Juni 2014 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1237 einzubringen

(E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 1237; **Vakanz:** 30007423.

Innsbruck, 16. Mai 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 500 • TILAK – Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

Am öffentlichen Landeskrankenhaus Hochzirl, Anna-Dengel-Haus, gelangt ab 16. Juni 2014, befristet bis 15. Juni 2015, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für das Fach Neurologie zur Besetzung.

Zusätzlich zur neurologisch-/neurorehabilitativen Ausbildung besteht die Möglichkeit, sich in den neurophysiologischen Untersuchungstechniken und speziellen Therapiestrategien (Botulinumtoxinbehandlung, intrathekale Baclofentherapie) fortzubilden.

Bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden wird ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen. Die Vergütung erhöht sich gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Nr. 501 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Bildung

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 29. April 2014 über die Lehrgangseinteilung an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen im Unterrichtsyear 2014/2015

Aufgrund des § 71 in Verbindung mit den §§ 63 bis 66, 68 und 70 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl Nr. 90, wird nach Anhörung des Landesschulrates verordnet:

§ 1

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen (mit Ausnahme der Tiroler Fachberufsschulen für Garten, Raum und Mode in Hall und Innsbruck, der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe in Innsbruck, der Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus, der Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik sowie der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel – Landeck) werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 8. September 2014 und 14. November 2014,
- II. Lehrgang: 17. November 2014 und 6. Februar 2015,
- III. Lehrgang: 9. Februar 2015 und 1. Mai 2015,
- IV. Lehrgang: 4. Mai 2015 und 10. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden der 12. November 2014, der 13. November 2014 und der 14. November 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang wird der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 schulfrei (Semesterferien).

(6) Im III. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(7) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt.

§ 2

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 8. September 2014 und 14. November 2014,
- II. Lehrgang: 17. November 2014 und 6. Februar 2015,
- III. Lehrgang: 9. Februar 2015 und 1. Mai 2015,
- IV. Lehrgang: 4. Mai 2015 und 10. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden der 12. November 2014, der 13. November 2014 und der 14. November 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden die Tage vom 16. Dezember 2014 bis zum 19. Dezember 2014 und der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 schulfrei (Semesterferien).

(6) Im III. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(7) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt.

§ 3

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode (Standort Thurnfeld) werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 8. September 2014 und 14. November 2014,
- II. Lehrgang: 17. November 2014 und 6. Februar 2015,
- III. Lehrgang: 9. Februar 2015 und 1. Mai 2015,
- IV. Lehrgang: 4. Mai 2015 und 10. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden die Tage vom 27. Oktober 2014 bis zum 31. Oktober 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang wird der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 schulfrei (Semesterferien).

(6) Im III. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(7) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 7. Mai 2015, der 8. Mai 2015 und der 15. Mai 2015 sowie der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt. Die am 15. Mai 2015 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 26. Mai 2015 einzubringen.

§ 4

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode (Standort Mandelsbergerstraße, Innsbruck) werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 8. September 2014 und 14. November 2014,
- II. Lehrgang: 17. November 2014 und 6. Februar 2015,
- III. Lehrgang: 9. Februar 2015 und 1. Mai 2015,
- IV. Lehrgang: 4. Mai 2015 und 10. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden der 12. November 2014, der 13. November 2014 und der 14. November 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden der 19. Dezember 2014 und der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 schulfrei (Semesterferien).

(6) Im III. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(7) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt.

§ 5

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule St. Nikolaus in Innsbruck werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 8. September 2014 und 14. November 2014,
- II. Lehrgang: 17. November 2014 und 6. Februar 2015,
- III. Lehrgang: 9. Februar 2015 und 1. Mai 2015,
- IV. Lehrgang: 4. Mai 2015 und 10. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden der 12. November 2014, der 13. November 2014 und der 14. November 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang werden die Tage vom 16. Dezember 2014 bis zum 19. Dezember 2014 und der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 schulfrei (Semesterferien).

(6) Im III. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(7) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 8. Mai 2015, der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt.

§ 6

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik in Kramsach werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 8. September 2014 und 15. November 2014,
- II. Lehrgang: 17. November 2014 und 7. Februar 2015,
- III. Lehrgang: 9. Februar 2015 und 2. Mai 2015,
- IV. Lehrgang: 4. Mai 2015 und 11. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden der 12. November 2014, der 13. November 2014 und der 14. November 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang wird der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 schulfrei (Semesterferien).

(6) Im III. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(7) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(8) Im IV. Lehrgang werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt.

(9) Jeder zweite Samstag wird gegen Einbringung der entfallenden Unterrichtsstunden für schulfrei erklärt.

§ 7

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Tourismus und Handel – Landeck werden wie folgt festgesetzt:

Für den

- I. Lehrgang: 1. September 2014 und 7. November 2014,
- II. Lehrgang – Teil 1: 10. November 2014 und 12. Dezember 2014,
- II. Lehrgang – Teil 2: 16. März 2015 und 24. April 2015,
- III. Lehrgang: 27. April 2015 und 3. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden der 5. November 2014, der 6. November 2014 und der 7. November 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang – Teil 2 wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang – Teil 2 wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt. Die am 15. Mai 2015 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 26. Mai 2015 einzubringen.

§ 8

(1) Der Beginn und das Ende der neuneindrittelwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro – Imst werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang – Teil 1: 8. September 2014

und 10. Oktober 2014,

I. Lehrgang – Teil 2: 27. April 2015 und 5. Juni 2015,

II. Lehrgang – Teil 1: 13. Oktober 2014

und 14. November 2014,

II. Lehrgang – Teil 2: 8. Juni 2015 und 10. Juli 2015,

III. Lehrgang – Teil 1: 17. November 2014

und 19. Dezember 2014,

III. Lehrgang – Teil 2: 16. März 2015 und 24. April 2015.

(2) Im I. Lehrgang – Teil 2 werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang – Teil 2 werden der 9. Juli 2015 und der 10. Juli 2015 für schulfrei erklärt.

(4) Im III. Lehrgang – Teil 1 wird der 19. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(5) Der III. Lehrgang – Teil 2 wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

§ 9

(1) Der Beginn und das Ende der zehnwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Höraakustik werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 8. September 2014 und 14. November 2014,

II. Lehrgang: 17. November 2014 und 6. Februar 2015,

III. Lehrgang: 9. Februar 2015 und 1. Mai 2015,

IV. Lehrgang: 4. Mai 2015 und 10. Juli 2015.

(2) Im II. Lehrgang wird der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 unterbrochen.

(4) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 schulfrei (Semesterferien).

(5) Im III. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt.

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(7) Im IV. Lehrgang werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt. Die am 15. Mai 2015 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 26. Mai 2015 einzubringen.

§ 10

(1) Der Beginn und das Ende der achtwöchigen Lehrgänge an den Tiroler Fachberufsschulen für Tourismus in Absam und Landeck werden wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 1. September 2014 und 24. Oktober 2014,

II. Lehrgang: 27. Oktober 2014 und 19. Dezember 2014,

III. Lehrgang: 22. Dezember 2014 und 6. März 2015,

IV. Lehrgang: 9. März 2015 und 8. Mai 2015,

V. Lehrgang: 11. Mai 2015 und 3. Juli 2015.

(2) Im III. Lehrgang wird der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im III. Lehrgang sind die Tage vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 schulfrei (Weihnachtsferien).

(4) Der III. Lehrgang wird durch die Semesterferien vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 unterbrochen.

(5) Im IV. Lehrgang wird der 20. März 2015 für schulfrei erklärt. Die am 20. März 2015 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 7. April 2015 einzubringen.

(6) Der IV. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

(7) Im V. Lehrgang werden der 15. Mai 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt. Die am 15. Mai 2015 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 26. Mai 2015, die am 5. Juni 2015 entfallenden Unterrichtsstunden sind am 30. Mai 2015 einzubringen.

§ 11

(1) Der Beginn und das Ende der zwölfwöchigen Lehrgänge an der Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik – Kufstein wird für die Lehrlinge des Lehrberufs Einzelhandel wie folgt festgesetzt:

Für den

I. Lehrgang: 8. September 2014 und 28. November 2014,

II. Lehrgang: 1. Dezember 2014 und 13. März 2015,

III. Lehrgang: 16. März 2015 und 10. Juli 2015.

(2) Im I. Lehrgang werden der 12. November 2014, der 13. November 2014 und der 14. November 2014 für schulfrei erklärt.

(3) Im II. Lehrgang wird der 22. Dezember 2014 für schulfrei erklärt.

(4) Der II. Lehrgang wird durch die Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2014 bis zum 5. Jänner 2015 sowie durch die Semesterferien vom 9. Februar 2015 bis zum 13. Februar 2015 unterbrochen.

(5) Im III. Lehrgang werden der 20. März 2015, die Tage vom 8. April 2015 bis zum 10. April 2015, der 15. Mai 2015, die Tage vom 27. Mai 2015 bis zum 29. Mai 2015, die Tage vom 1. Juni 2015 bis zum 3. Juni 2015 und der 5. Juni 2015 für schulfrei erklärt.

(6) Der III. Lehrgang wird durch die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 7. April 2015 unterbrochen.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 502 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17/6408/157-2014

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 13. Mai 2014

über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird nach Anhören der Gemeinden Galtür, Ischgl, Kappl, Pians und See verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) im Gebiet der Gemeinde See

1) in der Sommersaison mit € 2,20,

2) in der Wintersaison mit € 2,70

b) im übrigen Gebiet

1) in der Sommersaison mit € 1,70,

2) in der Wintersaison mit € 2,20

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 210/2012 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 503 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • IIIa-52673/17

VERORDNUNG

über die Vorlagepflicht für erlegtes Kahlwild und weibliches Rehwild/Kitze

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte als Jagdbehörde I. Instanz ordnet gemäß § 38 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013 (kurz: TJG 2004), nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die Vorlage von erlegtem Kahlwild (Tiere und Kälber des Rotwildes) und weiblichem Rehwild und Kitzen im „grünen/frischen Zustand als Ganzes“ (Wildbret mit allen Bestandteilen samt Haupt) für die im § 2 Abs. 1 angeführten Jagdgebiete an. Für die unter § 2 Abs. 2 angeführten Jagdgebiete gilt diese Verordnung lediglich für weibliches Rehwild und Kitze. Die Vorlage hat bei den unter § 2 Abs. 3 genannten fachlich befähigten Personen zu erfolgen. Die Vorlagepflicht gilt für das Jagdjahr 2014/2015.

§ 2

(1) Jagdgebiete (Vorlage Rot- und Rehwild):

a) Hegebezirk Zwischentoren (Hegemeister Hansjörg Ragg): GJ Biberwier, GJ Ehrwald-Obere, GJ Ehrwald-Untere, EJ Schrofen, EJ Liegerle, EJ Häselgehr-Lermoos, EJ Schober, EJ Schöberle, GJ Lermoos, EJ Untergarten, GJ Bichlbach – Teil: Lähn/Wengle, GJ Bichlbach – Teil: Bichlbach, GJ Berwang III, GJ Berwang I;

b) Hegebezirk Plansee (Hegemeister Peter Schlichterle): GJ Heiterwang, GJ Breitenwang, EJ Neuweid-Öbf, EJ Ammerwald-Öbf, GJ Reutte-Untere, GJ Pflach, GJ Pinswang;

c) Reviere des Hegebezirkes Unterlech I (Hegemeister Franz Scheidle): EJ Gröben-Öbf, EJ Mitteregg, EJ Brand, GJ Berwang II, GJ Reutte-Obere, EJ Klausenwald, EJ Raazwald, GJ Ehenbichl, EJ Klausenwald-Öbf, EJ Rauchälpele-Öbf, GJ Forchach, EJ Hochstanzer Älpele, GJ Schwarzwasser, EJ Kastenalpe, EJ Schwarzwasser-Öbf, EJ Krottenwald-Öbf;

d) Hegebezirk Unterlech II (Hegemeister Otto Schratz): EJ Vils – Teil: Ost, EJ Vils – Teil: West, EJ Seben, EJ Reichenbach-Öbf, EJ Salober-Öbf, GJ Musau, EJ Füssener Älpele, EJ Oberletzen, GJ Wängle, GJ Lechaschau, GJ Höfen;

e) Hegebezirk Lechtal II (Hegemeister Sieghard Köck): GJ Stanzach, EJ Fallerschein, EJ Stanzach-Öbf, EJ Namlos, EJ Kelmen, EJ Dreimais-Öbf, GJ Vorderhornbach, GJ Hinterhornbach 1, GJ Hinterhornbach 2, EJ March-Schönegg, EJ Petersberg, EJ Jochbach-Kanz, EJ Hinterhornbach-Öbf, EJ Jochbachtal-Öbf, GJ Elmen-Martinau, GJ Pfafflar, EJ Unsinner-Öbf, GJ Häselgehr – Teil: Untere, GJ Gramais, EJ Gramais-Öbf;

f) Hegebezirk Lechtal Mitte (Hegemeister Martin Sprenger): GJ Häselgehr – Teil: Obere;

g) Hegebezirk Tannheimertal (Hegemeister Thomas Tschiderer): GJ Weißenbach, EJ Birkental, EJ Rauth, GJ Nes-

selwängle, EJ Haldensee, EJ Strinde, GJ Grän, EJ Enge, GJ Tannheim, EJ Vilsalpe, EJ Gappenfeld, EJ Roßalpe, GJ Zöblen, GJ Schattwald, EJ Stuiben, EJ Pfronten, GJ Jungholz.

(2) Jagdgebiete (Rehwild):

a) Hegebezirk Lechtal I (Hegemeister Walter Walch): GJ Holzgau, EJ Vordere Sulzalpe, EJ Roßgumpen, EJ Schwarzmilz, EJ Schochenalpe, EJ Äußerer Aufschlag, GJ Steeg-Bockbach, EJ Steeg, GJ Steeg-Obere, EJ Hochalpe, EJ Hochalpe-Öbf, EJ Lechleitnersberg, EJ Wildebene, EJ Krabach, GJ Kaisers, EJ Fallesin-Öbf, EJ Alpe Kaisers, EJ Mahdberg, EJ Schafberg, EJ Almejur, EJ Erlach, EJ Almejur-Öbf;

b) Hegebezirk Lechtal Mitte (Hegemeister Martin Sprenger): GJ Elbigenalp, EJ Elbigenalp-Köglgen, GJ Bach, EJ Alperschon-Bach, EJ Unterbach-Grünau, EJ Alperschon Grins, EJ Alperschon 2/3, EJ Hochwald;

(3) Fachlich befähigte Personen:

a) Hegebezirk Zwischentoren (Hegemeister Hansjörg Ragg):

- GJ Biberwier, WA Walter Lenauer, Mühlsteig 3, 6633 Biberwier, Ersatz: Engelbert Luttinger, Sageweg 3, 6633 Biberwier;

- GJ Ehrwald-Obere, GJ Ehrwald-Untere, EJ Schrofen: WA Georg Kaufmann, Bahnhof-Umgebung 4, 6632 Ehrwald, Ersatz: Björn Scherer, Lehnbachweg 2, 6632 Ehrwald, Markus Köck, Martinsplatz 23, 6632 Ehrwald;

- EJ Liegerle, EJ Häselgehr-Lermoos, EJ Schober, EJ Schöberle, GJ Lermoos, EJ Untergarten: WA Johannes Lagg, Innsbrucker Straße 28, 6631 Lermoos, Ersatz: Friedrich Hofherr, Oberdorf 8, 6631 Lermoos;

- GJ Bichlbach – Teil: Lähn-Wengle, GJ Bichlbach – Teil: Bichlbach: WA Robert Pahle, Kirchhof 27, 6621 Bichlbach, Ersatz: Förster Wolfgang Thaler, Wengle 17, 6621 Bichlbach;

- GJ Berwang III, GJ Berwang I: WA Markus Singer, Brand 19, 6622 Berwang, Ersatz: Förster Wolfgang Thaler, Wengle 17, 6621 Bichlbach;

b) Hegebezirk Plansee (Hegemeister Peter Schlichterle):

- GJ Heiterwang: WA Rainer Pahle, Oberdorf 29, 6611 Heiterwang, Ersatz: Georg Pahle, Oberdorf 33, 6611 Heiterwang;

- GJ Breitenwang, EJ Neuweid-Öbf, EJ Ammerwald-Öbf: WA Markus Rudigier, Kaiser-Lothar-Straße 47, 6600 Breitenwang, Ersatz: WA Thomas Mutschlechner, Kög 41a, 6600 Reutte;

- GJ Reutte-Untere: WA Thomas Mutschlechner, Kög 41a, 6600 Reutte, Ersatz: WA Markus Rudigier, Kaiser-Lothar-Straße 47, 6600 Breitenwang;

- GJ Pflach, GJ Pinswang: WA Simon Friedle, Knappenberg 8, 6600 Pflach, Ersatz: Josef Müller, Unterpinswang 56, 6600 Pinswang;

c) Hegebezirk Unterlech I (Hegemeister Franz Scheidle):

- EJ Gröben-Öbf, EJ Mitteregg, GJ Berwang II: WA Markus Singer, Brand 19, 6622 Berwang, Ersatz: Förster Wolfgang Thaler, Wengle 17, 6621 Bichlbach;

- EJ Brand: Förster Wolfgang Thaler, Wengle 17, 6621 Bichlbach;

- GJ Reutte-Obere, EJ Klausenwald, EJ Raazwald, GJ Ehenbichl, EJ Klausenwald-Öbf, EJ Rauchälpele-Öbf: WA Paul Meier, Oberried 25, 6600 Ehenbichl, Ersatz: WA Thomas Mutschlechner, Kög 41a, 6600 Reutte;

- GJ Forchach, EJ Hochstanzer Älpele: WA Otto Riedmann, 6672 Forchach Nr. 25, Ersatz: Klaus Furrutter, 6672 Forchach Nr. 33;

Schmal- und Alttiere: Dr. Johannes Fritz, Dr. Igor Pilawski;

- GJ Schwarzwasser, EJ Kastenalpe, EJ Schwarzwasser-Öbf, EJ Krottenwald-Öbf: WA Erich Sprenger, Lechtaler Straße 47, 6600 Lechaschau, Ersatz: Heinrich Gstrein, Österreichische Bundesforste AG, 6460 Imst;

Schmal- und Alttiere: Dr. Johannes Fritz, Dr. Igor Pilawski;

d) Hegebezirk Unterlech II (Hegemeister Otto Schratz):

- EJ Vils – Teil: Ost, EJ Vils – Teil: West, EJ Seben, EJ Salober-Öbf: WA Peter Huter, Obweg 19, 6682 Vils, Ersatz: Ofö. Burghard Gschwend, Freiherr-von-Rost-Weg 2, 6682 Vils;

- EJ Reichenbach-Öbf: WA Peter Huter, Obweg 19, 6682 Vils, Ersatz: Ofö. Burghard Gschwend, Freiherr-von-Rost-Weg 2, 6682 Vils;

- GJ Musau, EJ Füssener Alpe: WA Johann Triendl, Obweg 6, 6682 Vils, Ersatz: Rudolf Wachter, 6600 Musau 12;

- EJ Oberletzen: WA Christian Singer, Niederwängle 1, 6600 Wängle, Ersatz: WA Simon Friedle, Knappenweg 8, 6600 Pflach;

- GJ Wängle, GJ Lechaschau: WA Christian Singer, Niederwängle 1, 6600 Wängle, Ersatz: WA Erich Sprenger, Lutterottstraße 47, 6600 Lechaschau;

- GJ Höfen: WA Erich Sprenger, Lechtaler Straße 47, 6600 Lechaschau, Ersatz: WA Christian Singer, Niederwängle 1, 6610 Wängle;

e) Hegebezirk Lechtal I (Hegemeister Walter Walch):

- GJ Holzgau, EJ Vordere Sulzalpe, EJ Roßgumpen, EJ Schwarzmilz, EJ Schochenalpe, EJ Äußerer Aufschlag: WA Peter Huber, HNr. 24a, 6654 Holzgau, Ersatz: Christoph Knitel, 6654 Holzgau 90;

- GJ Steeg-Bockbach, EJ Steeg-Nord, EJ Steeg-Süd, GJ Steeg – Obere, EJ Lechleitnersberg, EJ Wildebene, EJ Krabach, EJ Hochalpe: WA Martin Lorenz, Hägerau 12, 6655 Steeg, Ersatz: Ludwig Huber, Hinterellenbogen 11a, 6655 Steeg;

- GJ Kaisers, EJ Fallesin-Öbf, EJ Alpe Kaisers, EJ Mahdberg, EJ Schafberg, EJ Almejur, EJ Almejur-Öbf, EJ Erlach: WA Stefan Köll, HNr. 25, 6655 Kaisers, Ersatz: Bgm. Markus Lorenz, HNr. 5, 6655 Kaisers;

Für den gesamten Hegebezirk Lechtal I bei zeitlicher Überschneidung mit einer Rotwilduntersuchung: Dr. Johannes Fritz, Dr. Igor Pilawski;

f) Hegebezirk Lechtal II (Hegemeister Sieghard Köck):

- GJ Stanzach, EJ Fallerschein, EJ Stanzach-Öbf: WA Günther Ennemoser, Blockau 1, 6642 Stanzach, Ersatz: Förster Elmar Mair, 6644 Elmen;

- EJ Namlos, EJ Dreimais-Öbf: WA Walter Zobl, Kelmen 15, 6623 Namlos, Ersatz: Lechleitner Paul, Kelmen 1, 6623 Namlos;

- EJ Kelmen: Bgm.-Stv. Johann Georg Schrötter, HNr. 11, 6623 Namlos, Ersatz: Artur Gräßle, HNr. 20, 6623 Namlos;

- GJ Vorderhornbach: WA Markus Schönherr, Raut 39, 6633 Biberwier, Ersatz: Reinhard Lechleitner, 6645 Vorderhornbach Nr. 11;

- GJ Hinterhornbach I, GJ Hinterhornbach II, EJ March-Schöneegg, EJ Petersberg, EJ Jochbach-Kanz, EJ Hinterhornbach-Öbf, EJ Jochbachtal-Öbf: WA Franz-Josef Kärle, 6646 Hinterhornbach Nr. 6, Ersatz: Zehetner Florian, HNr. 11, 6646 Hinterhornbach;

- GJ Elmen-Martinau: WA Werner Köck, 6644 Elmen Nr. 36, Ersatz: Siegfried Köck, HNr. 90, 6644 Elmen, Ofö. Elmar Mair, Klimm 6, 6644 Elmen;

- GJ Pfafflar, EJ Unsinner-Öbf: WA Klaus Friedl, Boden 22, 6647 Pfafflar, Ersatz: Andreas Krabacher, HNr. 35, 6647 Bschlabs;

- GJ Häselgehr – Teil: Untere: WA Florian Perle, 6651 Häselgehr Nr. 190, Ersatz: Egon Drexel, 6651 Häselgehr Nr. 86;

- GJ Gramais, EJ Gramais-Öbf: WA Bernhard Scheidle, 6650 Gramais Nr. 10, Ersatz: Adolf Scheidle, HNr. 10a, 6650 Gramais;

Für den gesamten Hegebezirk Lechtal II die Vorlage von Schmal- und Alttieren: Dr. Johannes Fritz, Dr. Igor Pilawski;

g) Hegebezirk Lechtal Mitte (Hegemeister Martin Sprenger):

- GJ Elbigenalp, EJ Elbigenalp-Köglen, EJ Unterbach-Grünau: WA Hubert Wasle, Untergiblen 9, 6652 Elbigenalp, Ersatz: Ofö. Wolfgang Schlux, HNr. 72, 6652 Elbigenalp;

- GJ Häselgehr – Teil: Obere: WA Florian Perle, HNr. 190, 6651 Häselgehr, Ersatz: Egon Drexel, 6651 Häselgehr Nr. 86;

Die Vorlage von Schmal- und Alttieren: Dr. Johannes Fritz, Dr. Igor Pilawski;

- GJ Bach, EJ Alperschon 2/3: WA Thomas Lutz, Oberbach 32, 6653 Bach, Ersatz: Werner Kerber, Bichl 83, 6653 Bach;

- EJ Hochwald, EJ Alperschon-Grins, EJ Alperschon-Bach: WA Thomas Lutz, Oberbach 32, 6653 Bach, Ersatz: Werner Kerber, Bichl 83, 6653 Bach;

Für den gesamten Hegebezirk Lechtal Mitte bei zeitlicher Überschneidung mit einer Rotwilduntersuchung: Dr. Johannes Fritz, Dr. Igor Pilawski;

h) Hegebezirk Tannheimertal (Hegemeister Thomas Tschiederer):

- GJ Weißenbach, EJ Birkental: WA Florian Wilhelm, Bichlgasse 3, 6671 Weißenbach, Ersatz: Karl Scheiber, Gaicht 1, 6671 Weißenbach;

- EJ Rauth, GJ Nesselwängle: WA Gebhard Lechleitner, 6672 Nesselwängle Nr. 53, Ersatz: Roland Knittel, 6672 Nesselwängle Nr. 54;

- EJ Haldensee, EJ Strinde, GJ Grän, EJ Enge: WA Michael Scheidle, Angerweg 8, 6673 Grän, Ersatz: Gebhard Schädle, Kirchplatz 2, 6673 Grän;

- TJ Tannheim, EJ Vilsalpe, EJ Gappenfeld: WA Norbert Schöll, Bogen 3, 6675 Tannheim, Ersatz: Florian Rief, Oberhöfen 24/1, 6675 Tannheim;

- GJ Zöblen, GJ Schattwald, EJ Stuiben: WA Thomas Schedle, Kappl 10, 6677 Schattwald, Ersatz: Roland Tannheimer, 6677 Schattwald Nr. 18;

- EJ Pfronten: WA Thomas Schedle, Kappl 10, 6677 Schattwald, Ersatz: WA Michael Scheidle, Angerweg 8, 6673 Grän;

- GJ Jungholz: WA Bernhard Sprenger, 6691 Jungholz Nr. 12, Ersatz: Toni Sprenger, 6691 Jungholz Nr. 12.

§ 3

Die vorgelegten Stücke sind von den im § 2 Abs. 2 genannten fachlich befähigten Personen durch Markieren (Kapfen des rechten Lauschers) zu kennzeichnen. Den Vorlagepersonen muss die Möglichkeit der Überprüfung der Erlegungsstelle eingeräumt und diese örtlich nachgewiesen werden. Die fachlich befähigten Personen haben weiters die beschauten Stücke in einer dafür vorgesehenen Liste (im Fall einer Abschussmeldung in Papierform mit der Nummer dieser Abschussmeldung) einzutragen. Diese Aufzeichnungen sind

a) von jenen Jagdausübungsberechtigten, welche die Abschussmeldungen über das Jagd- und Fischereiprogramm erfassen: monatlich dem zuständigen Hegemeister zur Kontrolle zu übermitteln,

b) von jenen Jagdausübungsberechtigten, welche die Abschussmeldungen in Papierform erfassen oder ein Hegemeister als Jagdleiter bzw. Jagdschutzorgan tätig ist: monatlich an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Kontrolle zu übermitteln.

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten kann die Übermittlung der Kontrolllisten auch von einer fachlich befähigten Vorlageperson erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Jagdausübungs-berechtigte eines Jagdrevieres außerhalb seiner Wohnsitz-gemeinde die Vorlage bei der fachlich befähigten Person seiner Wohnsitzgemeinde vornehmen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 lit. I des Tiroler Jagdgesetzes 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.500,- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht. Sie tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und am 31. März 2015 außer Kraft.

Reutte, 12. Mai 2014

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Nr. 504 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/672-2014

VERORDNUNG des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Das magische Haus 3D“ (85 Minuten);

„Grace of Monaco“ (103 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Sarajevo – Das Attentat“ (80 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Godzilla 3D“ (122 Minuten).

Innsbruck, 19. Mai 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 505 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/597-2014

KUNDMACHUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 13. Mai 2014 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Godzilla“ (Warner, 3.368 Laufmeter).

Innsbruck, 14. Mai 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 506 • Amt der Tiroler Landesregierung • ZBS-V639/11-2014

KUNDMACHUNG der Richtlinien über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Beschluss der Landesregierung vom 13. Mai 2014)

Aufgrund des § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, werden nachstehende Richtlinien erlassen:

§ 1

Ziele der Förderung

Das Land Tirol gewährt Förderungen zur Wohnraumbeschaffung entweder zur Errichtung von Landarbeiter-Eigenheimen oder zum Erwerb von Eigentumswohnungen als Direktförderung über die Landarbeiterkammer oder aus Mitteln des Landeskulturfonds. Ziel ist es, die notwendigen Arbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft zu halten und ein Abwandern in andere Berufsgruppen zu verhindern. In erster Linie sind Familien von Land- und Forstarbeitern mit mehreren Kindern zu berücksichtigen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Förderungen werden gewährt für

- die Errichtung von Eigenheimen,
- den Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
- deren Vergrößerung sowie deren Sanierung,
- die Förderung energiesparender Maßnahmen (Biomasseheizung, Solaranlage, Photovoltaikanlage und Fernwärme), jeweils im Bundesland Tirol. Grundbeschaffungs- und Aufschließungskosten werden nicht gefördert.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderungen dürfen nur Personen gewährt werden, die in Betrieben gemäß dem Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, als Dienstnehmer beschäftigt sind und aufgrund dieses Dienstverhältnisses der vollen Sozialversicherungspflicht (Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) unterliegen. Pensionsbeziehende Personen nach einem Dienstverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft können nur in Ausnahmefällen Fördermittel (Darlehen) erhalten, wenn das gegenständliche Vorhaben ohne Fördermittel der Landarbeiterkammer Tirol nicht realisiert werden kann.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderungswerber müssen bei der Einreichung des Ansuchens folgende Bedingungen erfüllen:

- Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines EU- bzw. EWR-Staates;
- Das Einkommen der Förderungswerber bzw. deren Familieneinkommen darf die Einkommensgrenze laut Wohnbauförderungs-Richtlinie nicht übersteigen, die Sonderregelungen sind anzuwenden.

Als Familieneinkommen gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und seines Ehepartners bzw. Lebensgefährten.

(3) Wird ein Vorhaben von mehreren Förderungswerbern, die den Voraussetzungen der Richtlinien entsprechen, ausgeführt, kann ein Förderungsansuchen von jeder in Betracht kommenden Person gestellt werden. Wird das Ansuchen nur von einer Person gestellt, hat sie nachzuweisen, dass für eine Förderung in Betracht kommende Miteigentümer kein weiteres Ansuchen stellen. Jedenfalls darf der Förderungshöchstbetrag für das Vorhaben insgesamt nicht überschritten werden.

§ 4

Sachliche Voraussetzungen der Förderung

(1) Förderungen dürfen nur zur Befriedigung eines eigenen, dringenden und zeitgemäßen Wohnraumbedürfnisses gewährt werden und nur dann, wenn der Förderungswerber nicht in der Lage ist, das Vorhaben aus eigenen Mitteln und aus Mit-

teln nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 – TWFG 1991, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die Förderungsmöglichkeiten nach dem TWFG 1991 sind auszuschöpfen.

(2) Für die Größe des Eigenheimes bzw. der Eigentumswohnung gelten die Förderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung nach dem TWFG 1991 sinngemäß. Für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, die auch einen Landwirtschaftsbetrieb besitzen, ist die Sonderregelung nach dem Wohnbauförderungsgesetz für Landwirte anzuwenden. Die Wohnnutzflächenbegrenzung gilt nicht für Sanierungsmaßnahmen.

(3) Der Förderungswerber muss Eigentümer der Liegenschaft sein, auf welcher das Eigenheim errichtet oder die Sanierung durchgeführt werden soll. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Förderungswerber in geeigneter Weise (Vorvertrag, schriftliche Erklärung des Grundeigentümers usw.) glaubhaft macht, dass die Liegenschaft innerhalb von drei Jahren in sein Eigentum übergehen wird.

Ist eine Eigentumsübertragung aus finanziellen Überlegungen unwirtschaftlich oder aus rechtlicher Sicht (Höfegesetz, Tiroler Grundverkehrsgesetz u. ä.) nicht möglich, so ist im Fall einer Darlehensgewährung zur Besicherung des Darlehensbetrages die „Schuldschein- und Pfandurkunde“ neben dem Förderungswerber auch vom Liegenschaftseigentümer in verbücherungsfähiger Form (beglaubigt) zu unterfertigen.

(4) Der Förderungswerber muss mindestens 10 v. H. der förderbaren Gesamtkosten an Eigenmitteln (Bargeld und Baumaterial) aufbringen. Eigene Mitarbeit sowie unentgeltliche Leistungen anderer Personen dürfen mit höchstens 25 v. H. der förderbaren Gesamtkosten veranschlagt werden.

(5) Das Bauvorhaben muss in angemessener Entfernung zur Arbeitsstätte liegen.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Zuschüsse:

a) Zuschüsse können nur dem nachstehend angeführten Personenkreis gewährt werden:

- In der Urproduktion dienenden Betrieben beschäftigte Landarbeiter,
- Forstarbeiter, Lastkraftwagenfahrer in Forstbetrieben und Forstwegebauarbeiter,
- Arbeiter in Forstbetrieben, die nicht forstwirtschaftliche Arbeiten verrichten (Sägearbeiter, Handwerker etc.),
- Molkerei- und Käsereiarbeiter, soweit sie in Genossenschaftsbetrieben beschäftigt sind,
- Genossenschaftsarbeiter und Genossenschaftsangestellte (soweit die Genossenschaften landwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 5 der Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000, LGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung, sind),
- Angestellte in Betrieben der Urproduktion (das sind Angestellte in Guts- und Forstbetrieben),
- Personen, auf die die Ausnahmebestimmungen der lit. b zutreffen,
- Güterwegbauarbeiter.

b) Persönliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe:

• Der Förderungswerber darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmsweise gilt als Altersgrenze das vollendete 60. Lebensjahr, wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind ebenfalls hauptberuflich land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer ist oder der Förderungswerber eine mindestens 10-jährige hauptberufliche Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nachweisen kann.

• Der Förderungswerber muss in den letzten fünf Jahren vor der Gewährung mindestens drei Jahre oder in den letzten zwei Jahren ununterbrochen eine land- und forstwirtschaftliche Berufstätigkeit ausgeübt haben (Nachweis durch Krankenkassen- oder gleichwertige Bescheinigung). Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Krankengeld sowie die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes beim Bundesheer oder des Zivildienstes gelten nicht als Unterbrechung, sofern der Bewerber sowohl vor als auch nach diesen Zeiten als Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig war. In Berufen mit Saisonarbeitszeit (Alppersonal etc.) zählt jede Saison als volles Jahr.

c) Die Höhe des Zuschusses beträgt:

• Für ledige, verwitwete oder geschiedene Förderungswerber

bei einem Jahresnettoeinkommen	Zuschusshöhe
bis € 14.000,-	€ 4.400,-
bis € 18.000,-	€ 3.700,-
bis € 24.000,-	€ 3.000,-

• für verheiratete Förderungswerber oder eingetragene Partner (auch Lebensgemeinschaft)

bei einem Jahresnettoeinkommen (Familieneinkommen)	Zuschusshöhe
bis € 18.000,-	€ 7.500,-
bis € 24.000,-	€ 5.900,-
bis € 33.000,-	€ 3.700,-

Die angeführten Höchstsätze können für jedes im Familienverband lebende unversorgte Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 1.100,- erhöht werden. Der Kinderzuschuss in der Höhe von € 1.100,- wird auch für jene Kinder, die zwischen der Einreichung des Ansuchens und der Fertigstellung des Bauvorhabens geboren werden, gewährt.

Die Einkommensgrenze für die Gewährung eines Zuschusses erhöht sich für jedes im Familienverband lebende unversorgte Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um € 2.500,-.

Bei Vergrößerung (Zubau, Ausbau, Aufstockung usw.) eines vorhandenen Objektes halbieren sich die angeführten Höchstbeträge einschließlich der Kinderzuschüsse.

Ein Zuschuss kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Darlehen (bei Neubau, Ankauf, Sanierung):

Die Darlehenshöhe ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Gesamtbaukosten und beträgt höchstens € 20.000,-.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt zwischen fünf und höchstens zehn Jahre und ist in jedem Einzelfall auf die finanzielle Belastbarkeit des Förderungswerbers abzustimmen. Das Darlehen ist unverzinslich, nähere Bestimmungen hierzu finden sich in der „Schuldschein- und Pfandurkunde“.

(3) Darlehen (für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen):

Förderungsgegenstand:

- a) Einbau von Biomasseheizanlagen, einer Wärmepumpe bzw. der Anschluss an Fernwärme,
- b) Errichtung von Solaranlagen,
- c) Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt durch Gewährung eines Darlehens in der Höhe von höchstens € 5.000,- bei einer Laufzeit zwischen fünf und höchstens zehn Jahren.

(4) Voraussetzung für alle Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse und Darlehen) ist jedoch, dass sich die Baulichkeit im Gebiet des Bundeslandes Tirol befindet. In Ausnahmefällen können auch Bauvorhaben in den angrenzenden Bundeslän-

dem gefördert werden, wenn der Förderungswerber in Tirol einer einschlägigen land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit nachgeht und aufgrund dessen die Landarbeiterkammerumlage an die Landarbeiterkammer Tirol abgeführt wird.

(5) Die Summe des gewährten Zuschusses einschließlich sonstiger aus öffentlichen Mitteln gewährter Zuschüsse und Darlehen darf 70 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

(6) Für ausschließliche Sanierungsarbeiten kann nur ein Darlehen aber kein Zuschuss in Anspruch genommen werden.

§ 6

Durchführung der Förderung

(1) Die Förderung ist von der Landarbeiterkammer durchzuführen.

(2) Die Förderung darf nur auf Antrag des Förderungswerbers gewährt werden. Die Anträge sind bei der Landarbeiterkammer Tirol einzubringen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

a) Die für die Errichtung des Eigenheimes erforderliche rechtskräftige Baubewilligung bzw. der für den Ankauf des Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung zugrunde liegende Kaufvertrag;

b) Lohnbestätigung des Dienstgebers, bei verheirateten Bewerbern für den Ehepartner bzw. bei Lebensgemeinschaft für den Lebenspartner;

c) Nachweis des Bezuges steuerfreier Gelder wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z. 5 Einkommenssteuergesetz 1988);

d) Nachweis der Sozialversicherungspflicht;

e) Nachweis des Bezuges sonstiger Einkünfte, die neben der hauptberuflichen unselbstständigen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden.

(3) Die Landarbeiterkammer hat anhand der vorgelegten Unterlagen die Höhe der Förderung zu errechnen bzw. festzulegen.

(4) Der Zuschuss bzw. das Darlehen ist in Teilbeträgen entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf über Kreditunternehmen auszuführen. Aufgrund vorgelegter Zahlungs- bzw. Rechnungsbelege kann der gesamte bewilligte Zuschuss bzw. Darlehensbetrag unter einem ausgezahlt werden. Wird mit dem Bau nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Gewährung der Förderung begonnen, kann diese nicht mehr beansprucht werden.

(5) Die Landarbeiterkammer hat den Förderungsempfänger ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Originalbelege sieben Jahre ab Abschluss des Bauvorhabens sicher und geordnet aufzubewahren sind.

(6) Der Empfänger von Zuschüssen hat gegenüber der Landarbeiterkammer eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen, in welcher Bestimmungen über den ordnungsgemäßen Bezug, die Verwendung und die Rückerstattung der Mittel bei nicht widmungsgemäßer Verwendung aufzunehmen sind.

(7) Wird ein Darlehen gewährt, hat der Darlehensnehmer eine verbücherungsfähige Schuld- und Pfandbestellungsurkunde zu unterfertigen.

§ 7

Kontrolle und Rückerstattung

(1) Das Bauvorhaben ist von der Landarbeiterkammer bis zu seiner Fertigstellung laufend durch Überprüfung an Ort und Stelle zu kontrollieren. Auf die Einhaltung der vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen ist besonders zu achten. Weiters ist jährlich bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes das Beschäftigungsverhältnis des Empfängers von Förderungsmitteln zu überprüfen.

(2) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und der Landarbeiterkammer Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Belege sowie den Zutritt zum Bauwerk zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wird aufgrund von Angaben und Handlungen des Förderungsempfängers ein Zuschuss oder Darlehen zu Unrecht bezogen bzw. werden die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten, ist der Zuschuss oder das Darlehen ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Richtlinie haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Der Förderungswerber hat mit seiner Unterschrift ausdrücklich zuzustimmen, dass alle personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der Förderung unentbehrlich sind, automationsunterstützt verarbeitet und allen mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen übermittelt werden können.

(2) Die Unterlagen über die Abwicklung der Förderung sind von der Landarbeiterkammer zwölf Jahre, gerechnet ab Gewährung des Zuschusses, bei Darlehen mindestens bis zur gänzlichen Tilgung, sicher und geordnet aufzubewahren.

(3) Für Streitigkeiten aus dem die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

(4) Diese Richtlinien treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung des Landarbeiter-Eigenheimbaues in Tirol, Bote für Tirol Nr. 632/2009, außer Kraft.

Innsbruck, 15. Mai 2014

Für die Landesregierung: Dr. Nöbl

Nr. 507 • Gemeindeamt Kössen

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes

der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2014 beschlossen, gemäß § 31a Abs. 2 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, den Entwurf der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Kössen aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und zu den Festlegungen des fortge-

schriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner, Innsbruck, ausgearbeitete Entwurf über die Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes enthält die gemäß § 35 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Die wesentlichen Inhalte, die Raumordnungsziele und die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus dem gleichzeitig aufliegenden Erläuterungsbericht.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 23. Mai 2014 bis einschließlich 4. Juli 2014.

Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr) im Gemeindeamt Kössen, Bauamt, 6345 Kössen, Dorf 14, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.koessen.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die schriftliche Stellungnahme ist an die Gemeinde Kössen, Dorf 14, 6345 Kössen, zu richten.

Kössen, 15. Mai 2014

Der Bürgermeister: Stefan Mühlberger

Nr. 508 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-S06.2.3/63-2014

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

für den Verkehrskontrollplatz Leisach im Zuge der B 100 Drautalstraße, km 112,4 bis km 112,6

Bauumfang: Tiefbau (Erd-, Leitungs-, Beton und Straßenbauarbeiten), Hochbau (Fundamente, Errichtung des Betriebsgebäudes).

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4088 erhältlich.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 13. Juni 2014, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 2. Stock, Zi. 236, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 15. Mai 2014

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Schmutzhard

Nr. 509 • ADSI – Austrian Drug Screening Institute GmbH

DIREKTVERGABE

gemäß § 41 BVergG 2006

DriverHit Library

Auftraggeber und ausschreibende Stelle: ADSI – Austrian Drug Screening Institute GmbH, Innrain 66a, 6020 Innsbruck.

Auskünfte und Rückfragen: Tel. +43/(0)512/50736307, E-Mail: laco.kacani@adsi.ac.at

Auftragstyp: Lieferauftrag.

Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: DriverHit Library. Die DriverHit Library ist ein neues Konzept für die personalisierte Krebstherapie. Dieses neue Konzept basiert auf der Idee, dass Krebs mit einer individualisierten gezielten Kombinationstherapie geheilt werden kann. Diese individualisierten gezielten Kombinationstherapien werden genau auf die den Krebs antreibenden Mechanismen abgestimmt, die im Tumor des Patienten entdeckt werden.

Eigenschaften der DriverHit Library:

- Die Substanzbibliothek ist einzigartig (nicht von irgend-einem anderen Hersteller erhältlich).
- Die Substanzbibliothek enthält 2.731 Substanzen:
 - Davon sind 362 Referenzsubstanzen, d. h. bekannte Inhibitoren, die in klinischen Studien bereits getestet wurden (259) bzw. gerade getestet werden (103) (nicht patentierbar).
 - 2.369 Substanzen wurden von Vichem neu synthetisiert; davon sind 1.056 strukturelle Analoge der Referenzsubstanzen und 1.313 komplett neue Strukturen, deren Aktivität auf krebsantreibende Mechanismen bestätigt wurde (patentierbar).
 - Die Substanzbibliothek zielt auf 107 verschiedene krebsantreibende Mechanismen, wodurch alle bekannten Mechanismen und Signalwege, die für Krebs bekannt sind, gleich an mehreren Stellen abgedeckt sind.
 - In einer Pilotstudie, die an drei Zelllinien durchgeführt wurde, zeigten Kombinationstherapien auf Basis der Substanzbibliothek einen bis zu 45.000-fach verbesserten Effekt im Vergleich zu den jeweiligen Monotherapien.

Das ADSI plant, diese Bibliothek zur Durchführung von Pilotstudien zu benutzen, deren Ergebnisse dann zur Erwerbung von Drittmitteln (wie zum Beispiel HORIZON 2020 call PHC 14 – 2015: New therapies for rare diseases) verwendet werden sollen.

Ort der Leistungserbringung: ADSI – Austrian Drug Screening Institute GmbH, 6020 Innsbruck, Innrain 66a, 6. Stock.

Name und Anschrift des erfolgreichen Bieters: Vichem Chemie Ltd., Herman Ottó út 15, H-1022 Budapest, Ungarn.

Maßgebliche Gründe für die Durchführung eines Ver-gabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:

- Direktvergabe da geschätzter Auftragswert € 98.000,-.
- Bei dem obgenannten Bieter Vichem Chemie Ltd. handelt es sich um einen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer.
- Die obbezeichnete DriverHit Library ist aufgrund des strukturierten Aufbaus der Substanzbibliothek (siehe oben) einzigartig; es befinden sich derzeit keine vergleichbaren Bibliotheken auf dem Markt.

Leistungszeitraum: 1. Juni 2014 bis 1. Juli 2014

Innsbruck, 16. Mai 2014

ADSI – Austrian Drug Screening Institute GmbH

Nr. 510 • Gemeinde Kematen in Tirol

DIREKTVERGABE

mit Bekanntmachung

Bauleistungen

Auftraggeber: Gemeinde Kematen in Tirol, Dorfplatz 1, 6175 Kematen in Tirol.

Bauvorhaben: Neubau der Turnhalle Kematen.

Gewerk: Abbruch, Spezialtiefbau und Baugrube.

Geschätzte Kosten: € 360.000,-.

Die Ausschreibungsunterlagen werden ab Mittwoch, den 21. Mai 2014, auf die Plattform <http://www.ausschreibung.at> gestellt.

Letzter Abgabetermin: 4. Juni 2014.

Abgabeort: BauManagement Oswald GmbH, 6068 Mils, Gewerbepark Süd 26.

Arbeitsbeginn am 30. Juni 2014.
Kematen in Tirol, 16. Mai 2014

Nr. 511 • Gemeinde Kematen in Tirol

DIREKTVERGABE
mit Bekanntmachung
Haustechnik HKLS

Auftraggeber: Gemeinde Kematen in Tirol, Dorfplatz 1, 6175 Kematen in Tirol.

Bauvorhaben: Neubau der Turnhalle Kematen.

Gewerk: Haustechnik HKLS.

Geschätzte Kosten: € 240.000,-.

Die Ausschreibungsunterlagen werden ab Mittwoch, den 21. Mai 2014, auf die Plattform <http://www.ausschreibung.at> gestellt.

Letzter Abgabetermin: 4. Juni 2014.

Abgabeort: BMO Gebäudetechnik, 6068 Mils, Gewerbepark Süd 26.

Arbeitsbeginn am 30. Juni 2014.
Kematen in Tirol, 16. Mai 2014

Nr. 512 • Gemeinde Kematen in Tirol

DIREKTVERGABE
mit Bekanntmachung
Elektrotechnik

Auftraggeber: Gemeinde Kematen in Tirol, Dorfplatz 1, 6175 Kematen in Tirol.

Bauvorhaben: Neubau der Turnhalle Kematen.

Gewerk: Elektrotechnik.

Geschätzte Kosten: € 190.000,-.

Die Ausschreibungsunterlagen werden ab Mittwoch, den 21. Mai 2014, auf die Plattform <http://www.ausschreibung.at> gestellt.

Letzter Abgabetermin: 4. Juni 2014.

Abgabeort: BMO Gebäudetechnik, 6068 Mils, Gewerbepark Süd 26.

Arbeitsbeginn am 30. Juni 2014.
Kematen in Tirol, 16. Mai 2014

Nr. 513 • Gemeinde Kematen in Tirol

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit Bekanntmachung
**Baumeisterarbeiten,
Abdichtungsarbeiten und Außenanlagen**

Auftraggeber: Gemeinde Kematen in Tirol, Dorfplatz 1, 6175 Kematen in Tirol.

Bauvorhaben: Neubau der Turnhalle Kematen.

Gewerk: Baumeisterarbeiten, Abdichtungsarbeiten und Außenanlagen.

Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen: 4. Juni 2014.

Aufforderung zur Angebotslegung: 5. Juni 2014.

Letzter Abgabetermin Leistungsverzeichnis 19. Juni 2014.

Abgabeort: BauManagement Oswald GmbH, 6068 Mils, Gewerbepark Süd 26
Kematen in Tirol, 16. Mai 2014

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck